



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2023

Nummer 8

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied. Nr. | Datum      | Titel  | Seite |
|------------|------------|--|-------|
|            |            | <b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>   |       |
| 203034     | 02.03.2023 | Änderung der Beurteilungsrichtlinie MAGS. ....   | 178   |
|            |            | <b>Ministerium für Kultur und Wissenschaft</b>   |       |
| 223        | 28.02.2023 | Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als energiepreisbedingte Zusatzbeihilfen für Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Billigkeitsrichtlinie Energiefonds Weiterbildung) .... | 182   |
|            |            | <b>Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie</b>  |       |
| 702        | 22.02.2023 | Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen. ....   | 183   |
|            |            | <b>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>  |       |
| 79023      | 22.02.2023 | Neunte Änderung der FöRI Extremwetterfolgen. ....  | 183   |
| 79023      | 22.02.2023 | Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald. ....  | 188   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum      | Titel   | Seite |
|------------|---|-------|
|            | <b>Ministerium der Finanzen</b>   |       |
| 02.03.2023 | Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2021/2022. .... | 194   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum      | Titel  | Seite |
|------------|--|-------|
|            | <b>KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister</b>   |       |
| 21.02.2023 | Jahresabschluss 2021 – abschließende Prüfvermerke zum KDN und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial –. .... | 194   |
|            | <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>  |       |
| 23.02.2023 | 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe. ....  | 207   |
|            | <b>Landschaftsverband Rheinland</b>  |       |
| 28.02.2023 | Feststellung eines Nachfolgers. ....   | 207   |
| 13.03.2023 | 7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland. ....  | 207   |
| 17.03.2023 | 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland. ....  | 207   |

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.****203034****Änderung der Beurteilungsrichtlinie MAGS**

Runderlass  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– I B 4-2006 –  
Vom 2. März 2023

**1**

Die Beurteilungsrichtlinie MAGS vom 28. November 2019 (MBl. NRW. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
  - b) Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „für“ werden die Wörter „Arbeitsschutz und“ eingefügt.
  - c) Buchstabe c wird Buchstabe b.
  - d) Buchstabe d wird Buchstabe c und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - e) Folgender Buchstabe d wird angefügt:  
„d) Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.“
2. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

**2**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2. März 2023 in Kraft.

**Anlage 3**

| Laufbahn/Funktion | Zuständigkeit Erstbeurteilung | Zuständigkeit Endbeurteilung |
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|

**Ministerium**

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt</p> <p>Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (Referentinnen/Referenten)</p> | <p>Referatsleitung</p>  | <p>Staatssekretärin oder Staatssekretär</p> |
| <p>Referatsleiterinnen und Referatsleiter</p>   | <p>unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter (Gruppenleitungen bzw. Abteilungsleitungen)</p> | <p>Staatssekretärin oder Staatssekretär</p> |

**Ministerium (gestellter Bereich)**

|  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| <p>Regierungsbeschäftigte der Entgeltgruppe 12 TV-L und höher in Aufgaben der ehemaligen Versorgungsverwaltung</p> | <p>nächsthöhere Vorgesetzte oder nächsthöherer Vorgesetzter bei dem kommunalen Aufgabenträger</p> | <p>Ministerium</p> |
|--|---|--------------------|

**Anlage 3**

| Laufbahn/Funktion | Zuständigkeit Erstbeurteilung | Zuständigkeit Endbeurteilung |
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|

**Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (LIA)**

|   |                            |                            |
|---|----------------------------|----------------------------|
| Laufbahngruppe 1,<br>zweites Einstiegsamt               | Fachgruppenleitung         | Präsidentin oder Präsident |
| Laufbahngruppe 2,<br>erstes und zweites<br>Einstiegsamt |                            |                            |
| Fachgruppenleiterinnen und<br>Fachgruppenleiter         | Abteilungsleitung          | Präsidentin oder Präsident |
| Abteilungsleiterinnen und<br>Abteilungsleiter           | Präsidentin oder Präsident | Ministerium                |

**Landeszentrum Gesundheit (LZG)**

|   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Laufbahngruppe 1,<br>zweites Einstiegsamt               | Fachgruppenleitung       | Direktorin oder Direktor |
| Laufbahngruppe 2,<br>erstes und zweites<br>Einstiegsamt |                          |                          |
| Fachgruppenleiterinnen und<br>Fachgruppenleiter         | Fachbereichsleitung      | Direktorin oder Direktor |
| Fachbereichsleiterinnen und<br>Fachbereichsleiter       | Direktorin oder Direktor | Ministerium              |

**Anlage 3**

| Laufbahn/Funktion | Zuständigkeit Erstbeurteilung | Zuständigkeit Endbeurteilung |
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei  
Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)**

|   |                          |             |
|---|--------------------------|-------------|
| Laufbahngruppe 1,<br>zweites Einstiegsamt,<br>Laufbahngruppe 2,<br>erstes und zweites<br>Einstiegsamt | Fachgruppenleitung       | Ministerium |
| Fachgruppenleiterinnen und<br>Fachgruppenleiter   | Abteilungsleitung        | Ministerium |
| Abteilungsleiterinnen und<br>Abteilungsleiter   | Direktorin oder Direktor | Ministerium |
| Direktorin oder Direktor  | Ministerium              | Ministerium |

**Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)**

|   |                              |             |
|---|------------------------------|-------------|
| Laufbahngruppe 1,<br>zweites Einstiegsamt,<br>Laufbahngruppe 2,<br>erstes und zweites<br>Einstiegsamt | Leiterin oder Leiter der ZFU | Ministerium |
| Leiterin oder Leiter der ZFU  | Ministerium                  | Ministerium |

223

**Richtlinie  
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als  
energiepreisbedingte Zusatzbeihilfen für Volks-  
hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen  
in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des  
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft  
(Billigkeitsrichtlinie Energiefonds Weiterbildung)**

Runderlass  
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 28. Februar 2023

1

**Zweck der Billigkeitsleistung**

Zweck des Energiefonds Weiterbildung ist es, die durch die gestiegenen Energiepreise als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – verursachten Härten für Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungs-gesetz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) durch gezielte Hilfen abzufedern. Die Hilfen sollen zum Ausgleich von Mehrkosten dienen, die durch die Energiekrise trotz Gas-, Wärme- und Strompreispbremse verursacht werden.

2

**Rechtsgrundlagen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Zuschussprogramms Energiefonds Weiterbildung nach

- a) Maßgabe dieser Billigkeitsrichtlinie,
- b) § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von besonderen Härten und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

**Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Es wird der Mehrbedarf der Energiekosten gedeckt. Hierzu zählen Kosten für Gas, Fernwärme, für weitere Energieträger wie zum Beispiel Öl, Holzpellets sowie Kosten für netzbezogenen Strom.

Das Einsparziel von 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch im Referenzjahr 2019 oder 2021 wird berücksichtigt.

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt.

4

**Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023.

Die förderfähigen Kosten einer Einrichtung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten für 80 Prozent des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 Prozent des historischen Verbrauchs ergeben.

Bei Einrichtungen mit einem Gas- und Strom-Großverbrauch (Gasverbrauch ab 1,5 Millionen kWh und Stromverbrauch ab 30000 kWh), für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs gelten, bemisst sich der durch den Energiefonds Weiterbildung förderfähige Mehrbedarf ebenfalls an einem Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs.

Das Referenzjahr für den historischen Verbrauch sowie die historischen Kosten ist das Jahr 2019. Alternativ kann auch das Jahr 2021 als Referenzjahr für den historischen Verbrauch sowie die historischen Kosten herangezogen werden.

Sofern sich im Vergleich zum Referenzjahr relevante Abweichungen, aufgrund beispielsweise eines Umzugs, ergeben haben, kann eine ergänzende fiktive Hochrechnung vorgenommen werden. Abweichungen sowie Änderungen sind im Antragsformular zu begründen und zu erläutern.

Für weitere Energieträger, wie zum Beispiel Öl, Holzpellets, gilt:

Der förderfähige Mehrbedarf ist die Differenz zwischen den Kosten für den Einkauf des Energieträgers im Förderzeitraum für maximal 80 Prozent der bezogenen Menge aus dem Referenzjahr 2019 beziehungsweise 2021 und den historischen Kosten für den Einkauf im Referenzjahr 2019 beziehungsweise 2021.

Billigkeitsleistungen werden nur bewilligt, wenn die Billigkeitsleistung im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

EU-, Bundes- und kommunale Mittel sind vorrangig zu nutzen und bei der Berechnung der Billigkeitsleistung anzugeben. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5

**Antragsstellung**

5.1

**Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind rechtsverbindliche Träger von Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungs-gesetz anerkannten Einrichtungen im Geschäftsbereich des MKW.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Einrichtungen, deren Billigkeitsleistungen die Höhe von 500 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze).

Einrichtungen, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht besteht.

5.2

**Antragsfrist und Antragsverfahren**

Anträge sind bis einschließlich 14. April 2023 auf Basis eines Antragsvordrucks und der Antragsanlagen ausschließlich elektronisch zu stellen.

Bei Antragstellung sind beizufügen:

Nachweis über Verbrauch und Kosten im Bemessungszeitraum, beispielsweise aufgrund von zu zahlenden Abschlägen und

- Nachweis über Verbrauch und Kosten im Referenzjahr 2019 oder 2021.

6

**Bewilligungsbehörde und Abwicklung**

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Billigkeitsrichtlinie sind die Bezirksregierungen. Die Abwicklung erfolgt über die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Die Antragstellung erfolgt über die Formulare, die auf Seiten des MKW bereitgestellt werden.

7

**Nachweispflicht**

Es erfolgt keine Schlusskostenrechnung. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof behalten sich die Möglichkeit einer stichprobenartigen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vor. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind verpflichtet, die Nachweise für die tatsächliche Steigerung der entstandenen Energiekosten im Original für zehn Jahre vorzuhalten.

8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

MBL NRW. 2023 S. 182

702

**Zweite Änderung der  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der digitalen Transformation im  
Tourismus in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass  
des Ministeriums für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 22. Februar 2023

1

Nummer 7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2021 (MBL NRW. S. 227), die durch Runderlass vom 15. Mai 2022 (MBL NRW. S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vorhaben können eine Laufzeit bis maximal 30. September 2023 haben (Durchführungs- und Bewilligungszeitraum).“

2. Satz 4 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 183

79023

**Neunte Änderung der  
FöRI Extremwetterfolgen**

Runderlass  
des Ministeriums für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
– III 3 63.07.01.03

Vom 22. Februar 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Mai 2022 (MBL NRW. S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1  
Vorarbeiten

2.4.1.1

Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,

2.4.1.2

forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3.“

2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach der Angabe „2.2.6“ die Angabe „2.4.1.2“ eingefügt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.4.1.1“ ersetzt.

3. In Nummer 5.4 Satz 3 wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.4.1.1“ ersetzt.

4. In Nummer 7.1 Satz 5 wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.4.1.1“ ersetzt.

5. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Anlage 3 zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen

Stand vom 04.01.2023

| Fördersätze und Pauschalen |  |             |  |                      |
|----------------------------|--|-------------|--|----------------------|
| Maßn.-Nr.                  | Bezeichnung der Maßnahme   | Finanz.-Art | Bezugsbasis  | Fördersatz           |
| <b>2.1</b>                 | <b>Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen</b>  |             |  |                      |
| 2.1.1                      | Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes (Nadelholz)  | F           | aufgearbeitete Menge Rundholz  | <b>8 EUR/fm</b>      |
| 2.1.2                      | Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren                          | F           | Hektar   | <b>1200 EUR/ha</b>   |
| <b>2.1.3</b>               | <b>Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,</b>                    |             |  |                      |
| 2.1.3.1                    | abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung                                       | F           | aufgearbeitete Menge Rundholz  | <b>8 EUR/fm</b>      |
| 2.1.3.2                    | Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen | A           | <b>80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme</b> |                      |
| 2.1.3.3                    | Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)   | A           |  |                      |
| <b>2.2</b>                 | <b>Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen</b>                                 |             |  |                      |
| 2.2.1                      | Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes             | A           | 80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer   |                      |
| 2.2.2                      | Aufarbeitung befallenen Holzes   | F           | aufgearbeitete Menge Rundholz  | <b>8 EUR/fm</b>      |
| 2.2.3                      | Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenem Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg        | F           | Hektar   | <b>1000 EUR/ha</b>   |
| 2.2.4                      | maschinelles Entrinden von Rundholz  | F           | entrindete Menge Rundholz  | <b>5 EUR/fm</b>      |
| 2.2.5                      | Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze  | F           | transportierte Menge Rundholz  | <b>4 EUR/Fm</b>      |
| 2.2.6                      | Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.   | F           | Stunden  | <b>12 EUR/Stunde</b> |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| <b>2.3 Förderung von Holzlagerplätzen</b>   |   |   |  |
| 2.3.1   | Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze  | A | <b>80 %</b> der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer  |
| <b>2.4 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind</b> |   |   |  |
| 2.4.1.1   | Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,                       | A | <b>80 %</b> der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer<br><b>90 %</b> im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum<br>Förderhöchstbetrag <b>2.000 EUR / ha</b>  |
|   | forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3       | F | Antragstellende, die Mitglied in einem Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält:<br>200 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 200 € für Flächen < 1 ha<br><br>Antragstellende, die nicht Mitglied in Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält:<br>400 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 400 € für Flächen < 1 ha |
| 2.4.2.  | Nummer 2.4.2 ist aufgehoben   |   |  |
| 2.4.3.1   | Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen   | F | Festbeträge siehe Anlage 1   |
| 2.4.3.2   | Wiederbewaldung im Standardverband  |   |  |
| 2.4.4   | Nummer 2.4.4 ist aufgehoben   |   |  |
| 2.4.5.1   | Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,                       | F | Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)  |
| 2.4.5.2   | Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 dieser Förderrichtlinien,    |   | jeweils 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 2.4.3, siehe Anlage 1, Seite 1   |
| 2.4.6.  | Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor, geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 | F | <b>440 EUR/ha</b> mit Spacer;<br><b>320 EUR/ha</b> konventionell   |
| 2.4.7   | Schutz der Jungpflanzen gegen Wild  | F | <b>Chem. Verbisschutz</b> <b>10 EUR / l</b> der oder <b>kg</b><br><b>2,40 EUR/St.;</b><br><b>1,30 EUR/10 St.</b><br>Verbisschutzmanschetten,<br>max. <b>960 EUR/ha</b>   |

|        |  |   |   |          |
|--------|--|---|---|----------|
|        |  |   | Kleingatter   | 8 €/lfdm |
| 2.4.8  | Nummer 2.4.8 ist aufgehoben  |   |   |          |
| 2.4.9  | Anlage von Weisergattern   | F | <b>5 EUR /lfdm, bis 250 EUR je Gatter</b>               |          |
| 2.4.10 | Nummer 2.4.10 ist aufgehoben   |   |   |          |
| 2.5.1  | Anlage, Sanierung und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen | A | <b>80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer</b> |          |

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

**Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen nach 2.4.5.1 (Nachbesserung)**

| Baum- und Straucharten            | Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück |             |          |
|-----------------------------------|---|-------------|----------|
|                                   | < 80 cm   | 80 - 120 cm | > 120 cm |
| Roterle/Schwarzerle               | 0,91  | 1,25        | 1,61     |
| Weiden (heimische Arten)          | 1,20  | 1,72        | 2,24     |
| Hainbuche                         | 0,99  | 1,48        | 1,73     |
| Rotbuche                          | 0,91  | 1,26        | 1,74     |
| Ahorne                            | 1,00  | 1,39        | 1,68     |
| Ulmen                             | 1,00  | 1,39        | 1,68     |
| Eberesche/Vogelbeere              | 1,14  | 1,22        | 1,60     |
| Stieleiche                        | 0,96  | 1,35        | 2,11     |
| Traubeneiche                      | 0,96  | 1,86        | 2,12     |
| Roteiche                          | 0,96  | 1,27        | 1,91     |
| Linden                            | 0,90  | 1,37        | 1,83     |
| Kirsche                           | 0,91  | 1,38        | 1,89     |
| Aspe                              | 1,40  | 1,90        | 2,25     |
| Wildapfel / Wildbirne             | 1,27  | 1,51        | 1,74     |
| Schwarzpappel, reinartig          | 0,47  | 0,68        | 2,16     |
| Elsbeere / Speierling / Mehlbeere | 4,37  | 5,30        | 5,30     |
| je Strauch                        |   | 1,35        |          |
| Douglasie                         |   | 0,92        |          |
| Küstentanne                       |   | 0,96        |          |
| Lärchen                           |   | 0,90        |          |
| Schwarzkiefer                     |   | 0,70        |          |
| Waldkiefer                        |   | 0,48        |          |
| Weißtanne                         |   | 1,07        |          |

| Eingeführte Baumarten<br>- experimentell |      |      |      |
|--|------|------|------|
| Baumhasel                                | 2,94 | 3,57 | 3,57 |
| Edelkastanie                             | 2,10 | 2,72 | 3,15 |
| Walnuss                                  | 2,77 | 3,44 | 3,44 |
| Riesenlebensbaum                         |      | 0,92 |      |
| Zedern (Atlas-, Libanonzeder)            |      | 0,92 |      |

79023

**Änderung der  
Richtlinien über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung forstlicher  
Maßnahmen im Privatwald**

Runderlass  
des Ministeriums für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
– III 3 63.07.01.03  
Vom 22. Februar 2023

**1**

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.4.4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für ertragsschwache Gebiete beträgt die Zuwendung, ausgenommen für Neubauvorhaben, bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium legt per Erlass fest, welche Kreise oder Gemeinden als ertragsschwache Gebiete gelten. Die jeweils geltenden Erlasse sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar ([www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung](http://www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung)).“

2. Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:

„6.1.2 aufgehoben“

3. Nach Nummer 6.1.2 wird folgende Nummer 6.1.3 eingefügt:

„6.1.3

Förderfähig sind die laufenden Geschäftsführungsausgaben, wie zum Beispiel Ausgaben für Rechnungsstellungen, Versicherungen, Steuerberatung und Büroausstattung für Zusammenschlüsse, die eine Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz (direkte Förderung) erhalten. Die Zuwendung wird für den Zeitraum gewährt, in dem eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung nach den oben genannten Richtlinien erfolgt.

Eine höhere Zuwendung gemäß Anlage 1 erhalten Zusammenschlüsse, die eine gemeinsame Geschäftsstelle unterhalten oder die Geschäftsführung von einem Dienstleister durchführen lassen, der die Geschäftsführung für mehrere Zusammenschlüsse durchführt (Bündelung der Geschäftsführung).“

4. Nach Nummer 6.3.1 wird folgende Nummer 6.3.2 eingefügt:

„6.3.2

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zuwendung nach Nummer 6.1.2 gewährt, so ist dieser Zuwendungsbescheid mit der Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 6.1.3 aufzuheben.“

5. Nummer 6.4.2 wird wie folgt gefasst:

„6.4.2

Finanzierungsart:

- Anteilfinanzierung bei Nummer 6.1.1
- Festbetragsfinanzierung bei Nummer 6.1.3.“

6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

**2**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage 1

**Förderbeträge und -sätze der forstlichen Förderrichtlinien für den Privatwald in NRW****1. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten  
21 bis 35 % Nadelholzanteil (Fläche)**

| Baum- und Straucharten            | Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück <sup>1)</sup> |             |          |
|-----------------------------------|---|-------------|----------|
|                                   | < 80 cm   | 80 - 120 cm | > 120 cm |
| Roterle / Schwarzerle             | 0,79  | 1,09        | 1,42     |
| Weiden (heimische Arten)          | 1,05  | 1,51        | 1,96     |
| Hainbuche                         | 0,87  | 1,30        | 1,51     |
| Rotbuche                          | 0,79  | 1,11        | 1,52     |
| Ahorne                            | 0,87  | 1,22        | 1,47     |
| Ulme                              | 0,87  | 1,22        | 1,47     |
| Eberesche / Vogelbeere            | 1,00  | 1,08        | 1,40     |
| Stieleiche                        | 0,85  | 1,18        | 1,83     |
| Traubeneiche                      | 0,83  | 1,63        | 1,86     |
| Roteiche                          | 0,85  | 1,12        | 1,68     |
| Linde                             | 0,78  | 1,20        | 1,60     |
| Kirsche                           | 0,81  | 1,21        | 1,65     |
| Aspe                              | 1,26  | 1,65        | 2,25     |
| Wildapfel / Wildbirne             | 1,11  | 1,33        | 1,53     |
| Schwarzpappel, reinartig          | 0,42  | 0,60        | 1,89     |
| Elsbeere / Speierling / Mehlbeere | 3,82  | 4,64        | 4,64     |
| je Strauch                        | 1,18  |             |          |
| Douglasie                         | 0,81  |             |          |
| Küstentanne                       | 0,83  |             |          |
| Lärche                            | 0,78  |             |          |
| Schwarzkiefer                     | 0,62  |             |          |
| Weißtanne                         | 0,92  |             |          |

<sup>1)</sup> bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

|                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| <b>Förderhöchstbetrag</b> | 5.550,00 EUR / ha <sup>2)</sup> ) |
|---------------------------|-----------------------------------|

<sup>2)</sup> bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

| Saat                    | in EUR / ha <sup>3)</sup> ) |
|-------------------------|-----------------------------|
| Stiel- und Traubeneiche | 2.160,00                    |
| Buche                   | 2.020,00                    |

<sup>3)</sup> bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

## 2. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten 0 bis 20 % Nadelholzanteil (Fläche)

| Baum- und Straucharten            | Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück <sup>*)</sup> |             |          |
|-----------------------------------|---|-------------|----------|
|                                   | < 80 cm   | 80 - 120 cm | > 120 cm |
| Roterle / Schwarzerle             | 0,91  | 1,25        | 1,61     |
| Weiden (heimische Arten)          | 1,20  | 1,72        | 2,24     |
| Hainbuche                         | 0,99  | 1,48        | 1,73     |
| Rotbuche                          | 0,91  | 1,26        | 1,74     |
| Ahorne                            | 1,00  | 1,39        | 1,68     |
| Ulme                              | 1,00  | 1,39        | 1,68     |
| Eberesche / Vogelbeere            | 1,14  | 1,22        | 1,60     |
| Stieleiche                        | 0,96  | 1,35        | 2,11     |
| Traubeneiche                      | 0,96  | 1,86        | 2,12     |
| Roteiche                          | 0,96  | 1,27        | 1,91     |
| Linde                             | 0,90  | 1,37        | 1,83     |
| Kirsche                           | 0,91  | 1,38        | 1,89     |
| Aspe                              | 1,44  | 1,90        | 2,25     |
| Wildapfel / Wildbirne             | 1,27  | 1,51        | 1,74     |
| Schwarzpappel, reinartig          | 0,47  | 0,68        | 2,16     |
| Elsbeere / Speierling / Mehlbeere | 4,37  | 5,30        | 5,30     |
| je Strauch                        | 1,35  |             |          |
| Douglasie                         | 0,92  |             |          |
| Küstentanne                       | 0,96  |             |          |
| Lärche                            | 0,90  |             |          |
| Schwarzkiefer                     | 0,70  |             |          |
| Weißtanne                         | 1,07  |             |          |

<sup>\*)</sup> bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

|                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| <b>Förderhöchstbetrag</b> | 6.350,00 EUR / ha <sup>**)</sup> |
|---------------------------|----------------------------------|

<sup>\*\*)</sup> bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

| Saat                    | in EUR / ha <sup>***)</sup> |
|-------------------------|-----------------------------|
| Stiel- und Traubeneiche | 2.160,00                    |
| Buche                   | 2.020,00                    |

<sup>\*\*\*)</sup> bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

### 3. Pflanzungen und Saat innerhalb von Schutzgebieten ohne Nadelholzanteil

| Baum- und Straucharten            | Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück <sup>1)</sup> |             |          |
|-----------------------------------|---|-------------|----------|
|                                   | < 80 cm   | 80 - 120 cm | > 120 cm |
| Roterle / Schwarzerle             | 1,13  | 1,56        | 2,02     |
| Weiden (heimische Arten)          | 1,50  | 2,15        | 2,80     |
| Hainbuche                         | 1,24  | 1,86        | 2,16     |
| Rotbuche                          | 1,13  | 1,57        | 2,17     |
| Ahorne                            | 1,25  | 1,74        | 2,09     |
| Ulme                              | 1,25  | 1,74        | 2,09     |
| Eberesche / Vogelbeere            | 1,43  | 1,53        | 2,00     |
| Stieleiche                        | 1,21  | 1,69        | 2,63     |
| Traubeneiche                      | 1,20  | 2,33        | 2,65     |
| Linde                             | 1,12  | 1,70        | 2,29     |
| Kirsche                           | 1,14  | 1,73        | 2,35     |
| Aspe                              | 1,81  | 2,37        | 2,81     |
| Wildapfel / Wildbirne             | 1,59  | 1,89        | 2,18     |
| Schwarzpappel, reinartig          | 0,59  | 0,85        | 2,69     |
| Elsbeere / Speierling / Mehlbeere | 5,46  | 6,63        | 6,63     |
| je Strauch                        | 1,69  |             |          |

<sup>1)</sup> bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

|                           |                                  |
|---------------------------|----------------------------------|
| <b>Förderhöchstbetrag</b> | 7.800,00 EUR / ha <sup>**)</sup> |
|---------------------------|----------------------------------|

<sup>\*\*)</sup> bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

| Saat                    | in EUR / ha <sup>***)</sup> |
|-------------------------|-----------------------------|
| Stiel- und Traubeneiche | 2.700,00                    |
| Buche                   | 2.520,00                    |

<sup>\*\*\*)</sup> bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

**4. Übrige Maßnahmen im Privatwald**%-Sätze als Anteil der  
zuwendungsfähigen Ausgaben

| Teilmaßnahmen   | Fördersatz   | Förderhöchstbetrag    |
|---|--|-----------------------|
| 2.1.1 - Vorarbeiten   | 80%  | 3.000,00 EUR / Antrag |
| 2.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd   | 440,00 EUR / ha  |                       |
| 2.1.2.5 - Jungbestandspflege<br>Spacer-Verfahren<br>Konventionelles Verfahren | 440,00 EUR / ha<br>320,00 EUR / ha   |                       |
| 2.1.2.6 - Einzelschutz  | 2,40 EUR / Stk.  | 720,00 EUR / ha       |
| 2.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume außerhalb<br>von Schutzgebieten                | 80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300,00 EUR / ha der<br>Bezugsfläche, zzgl. 5,00 EUR / Baum                        |                       |
| 2.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung  | 80%  |                       |
| 2.1.3.3 - Pflege von Waldrändern  | 80%  |                       |
| 2.1.3.5 - Maßnahmen des Biotop- und<br>Artenschutzes                          | 80%  |                       |
| 2.1.3.6 - Einbringen von Solitären und<br>seltenen heimischen Bäumen          | 80%  |                       |
| 2.1.4 - Bodenschutzkalkung  | 90 %   |                       |
| 2.1.5 - Weisergatter  | 5,00 EUR / lfdm  | 250,00 EUR / Gatter   |
| 2.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden  | 5,00 EUR / fm gerücktes Holz   |                       |
| 3.1.1 - Vorarbeiten   | 80 %   | 3.000,00 EUR / Antrag |
| 3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd   | 550,00 EUR / ha  |                       |
| 3.1.2.5 - Jungbestandspflege<br>Spacer-Verfahren<br>Konventionelles Verfahren | 440,00 EUR / ha<br>320,00 EUR / ha   |                       |
| 3.1.2.6 - Einzelschutz  | 2,40 EUR / Stk   | 960,00 EUR / ha       |
| 3.1.2.6 - Wildschutzzäune   | 5,00 EUR / lfdm  | 2.000,00 EUR / ha     |
| 3.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume innerhalb<br>von Schutzgebieten                | 100 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.800,00/5.600,00 EUR / ha<br>der Bezugsfläche (10/20 Bäume) zzgl. 5,00 EUR / Baum |                       |
| 3.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung  | 100%   |                       |

| Teilmaßnahmen  | Fördersatz  | Förderhöchstbetrag   |
|--|---|--|
| 3.1.3.3 - Pflege von Waldrändern   | 90%   |  |
| 3.1.3.5 - Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes   | 100%  |  |
| 3.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen  | 90 %  |  |
| 3.1.4 - Hiebsunreifeentschädigung  | 100% nach WaldbewertungsRL  |  |
| 3.1.5 - Anlage von Weisergattern   | 5,00 EUR / lfdm   | 250,00 EUR   |
| 3.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden   | 5,00 EUR / fm gerücktes Holz  |  |
| 3.1.7 - Wertausgleich  | bei Buche / Eiche:<br>- bei III,5 Ekl und schlechter 1.120,00 EUR / ha<br>- bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.010,00 EUR / ha<br>- bei II,0 Ekl 900,00 EUR / ha<br>- bei I,5 Ekl und besser 790,00 EUR / ha<br>bei anderen förderfähigen Laubbäumen:<br>- bei allen Ertragsklassen 450,00 EUR / ha |  |
| 4.1.3.1 - Pflege der Erstaufforstung   | 480,00,00 EUR / ha  |  |
| 4.1.2.5 - Jungbestandspflege<br>Spacer-Verfahren<br>Konventionelles Verfahren                                      | 440,00 EUR / ha<br>320,00 EUR / ha  |  |
| 4.1.4 - Einkommensverlustprämie<br>Ackerflächen<br>Grünlandflächen   | 800,00 EUR / ha<br>350,00 EUR / ha  |  |
| 5.1.1 - Vorarbeiten  | 80%   | 3.000,00 EUR / ha  |
| 5.1.2 - Wegebaumaßnahmen   | 70%, in ertragsschwachen<br>Gebieten: 90 %  | Betriebe über 1.000 ha<br>Forstbetriebsfläche max. 42 %, in<br>ertragsschwachen Gebieten: 54 % |
| 6.1.1 - Verwaltungsausgaben  | 1.- 2. Jahr 60 %, 3.- 4. Jahr 50 %, 5. Jahr 40 %, max. 40.000,00 EUR / Jahr   |  |
| 6.1.2 - Verwaltungsausgaben direkte Förderung  | Aufgehoben  |  |
| 6.1.3 - Verwaltungsausgaben direkte Förderung:   |   |  |
| Eigenständige Geschäftsführung durch den Zusammenschluss oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung    | 2,5 EUR / Jahr / ha   |  |
| Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung  | 3,5 EUR / Jahr / ha   |  |
| für Waldgenossenschaften als eigenständige Zuwendungsempfänger in der direkten Förderung:                          |   |  |
| Eigenständige Geschäftsführung durch die Waldgenossenschaft oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung | 3 EUR / Jahr / ha   |  |
| Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung  | 4 EUR / Jahr / ha   |  |

**II.****Ministerium der Finanzen**

**Heizkostenbeitrag  
für an dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für den  
Abrechnungszeitraum 2021/2022**

Runderlass  
des Ministeriums der Finanzen  
VV 2810-1/2023-6030 – IV A 2 –

Vom 2. März 2023

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 festgesetzten Kostensätze bekannt:

| <b>Energieträger</b>               | <b>Euro</b> |
|------------------------------------|-------------|
| Fossile Brennstoffe                | 11,80       |
| Fernwärme und übrige Heizungsarten | 15,80       |

– MBl. NRW. 2023 S. 194

**III.****KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**

**Jahresabschluss 2021  
– abschließende Prüfvermerke zum KDN  
und seiner eigenbetriebsähnlichen  
Einrichtung KDN.sozial –**

Bekanntmachung  
des Zweckverbandes KDN – Dachverband  
kommunaler IT-Dienstleister  
und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
KDN.sozial

Vom 21. Februar 2023

Anliegende Prüfvermerke zu den Jahresabschlüssen des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial zum 31. Dezember 2021 werden hiermit veröffentlicht.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes****KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister  
für das Geschäftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von 9.216.646,78 € und einem Jahresüberschuss von 71.158,52 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 22. Juli 2022 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln

**PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben den Jahresabschluss des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN - Dachverband kommunaler IT- Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO NRW) i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **VERANTWORTUNG DER VERBANDSVORSTEHERIN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT**

Die Verbandsvorsteherin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die internen Kontrollen, die Sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsvorsteherin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

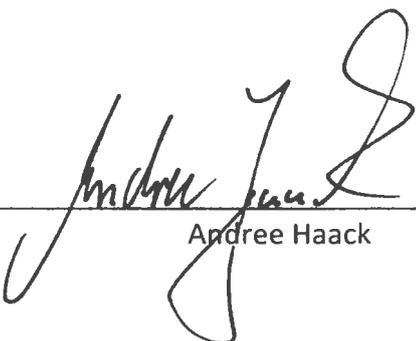
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsvorsteherin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsvorsteherin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsvorsteherin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Köln, den 21.02.2023

Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister  
Der Verbandsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Andree Haack

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen  
Einrichtung KDN.sozial des Zweckverbandes KDN - Dachverband kommunaler  
IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 2.266.025,54 € und einem Jahresüberschuss von 233.136,79 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, KDN.sozial für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 22. Juli 2022 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN.sozial, Köln

**PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben den Jahresabschluss des KDN.sozial, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN.sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen spezifischen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

## **VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

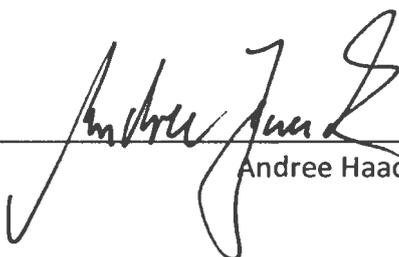
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Köln, den 21.02.2023

Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister  
Der Verbandsvorsteher

  
\_\_\_\_\_  
Andree Haack

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung  
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 23. Februar 2023

Die 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 30. März 2023, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt.

Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 23. Februar 2023

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2023 S. 207

**Landschaftsverband Rheinland**

**Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. Februar 2023

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Februar 2023

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 207

**7. Sitzung  
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 13. März 2023

Die Tagesordnung der 7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 13. März 2023

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 207

**8. Sitzung  
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. März 2023

Die Tagesordnung der 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 17. März 2023

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2023 S. 207

**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177 3569